AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 24. Mai 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

188. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Jürgen Stäckeler, Mittelstenahe

189. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Lutz Dankeis, Wanna

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190. Zweite Satzung vom 22. Februar 2007 zur Änderung der Hauptsatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 04. November 1996

191. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Mai 2007

192. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, vom 13. März 2007

193. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. April 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

194. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum** in Dorum vom 15. Februar 2007

195. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum** in Dorum vom 15. Februar 2007

A. Bekanntmachungen des Landkreises

188.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Jürgen Stäckeler, Kleine Straße 5, 21770 Mittelstenahe, hat mit Antrag vom 29. Januar 2007 die Genehmigung für den Neubau eines Boxenlaufstalles, eines Güllerundbehälters und einer Silagelagerfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Mittelstenahe, Flur 12, Flurstücke 12 und 14, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 09. Mai 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

189.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Lutz Dankers, Seestraße 10, 21776 Wanna, hat mit Antrag vom 07. Februar 2007 die Genehmigung für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Wanna, Flur 39, Flurstück 7/4, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 10. Mai 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190.

ZWEITE SATZUNG
vom 22. Februar 2007 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 04. November 1996

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Hemmoor vom 04. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird gestrichen.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hemmoor, den 22. Februar 2007

Stadt Hemmoor

Saul		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Stadtdirektor

191.

SATZUNG
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Mai 2007

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 03. Mai 2007 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Elmlohe entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
   wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
   wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Sondergebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für Einmündungs- und Kreuzungsbereiche mit anderen Straßen.

§ 4
Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten)

2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung von
   a) Randsteinen und Schrammborden
   b) Rad- und Gehwegen
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) niveaugleichen Mischflächen
   e) Beleuchtungseinrichtungen
   f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen
   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
   h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
5. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
6. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
7. die Herstellung von Parkflächen,
8. die Herstellung der Grünanlagen,
9. die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
10. die Fremdfinanzierung,
11. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
12. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
4. die vorstehende Regelung zu 1. und 3. gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

7. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
8. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht
   a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 8
Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 9
Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für
1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 10
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 11
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 12
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs-Teileigentum.

§ 15
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 16
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekantgabe des Bescheides fällig.

§ 17
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Erschließungsmaßnahme entstehende Kostenaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 und 8 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmlohe, den 03. Mai 2007 **Gemeinde Elmlohe**
von der Lieth
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 24.5.2007 S. 126 -

192.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, vom 13. März 2007

Aufgrund des § 1 Absätze 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diese Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“ der Ortschaft Bexhövede bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Loxstedt, den 13. März 2007 **Gemeinde Loxstedt**
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, wurde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, in Kraft.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

Jedermann kann die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Brande“, Ortschaft Bexhövede, und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Fachbereich Bauservice, Zimmer 14, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

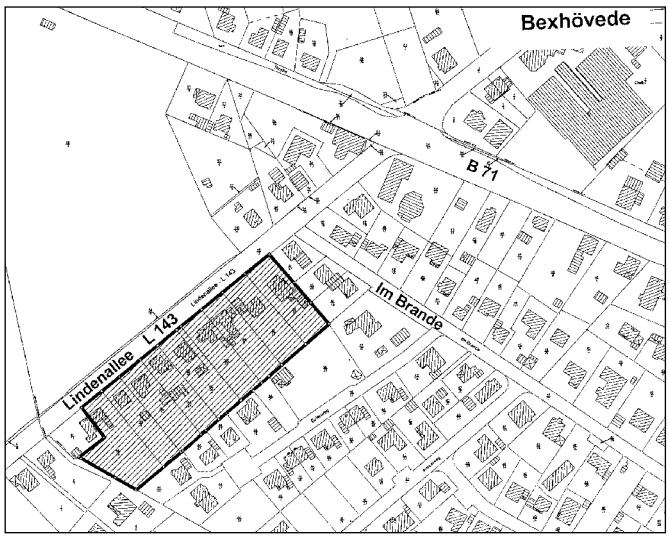

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

193.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. April 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.192.200 €
	in der Ausgabe auf	1.812.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	91.000 €
	in der Ausgabe auf	91.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 198.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 87 NGO zu erlassen, wenn sich zeigt, dass
   a) ein Fehlbetrag von mehr als 2 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes entsteht,
   b) außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes geleistet werden sollen,
   c) Ausgaben für außerplanmäßige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten oder Anlagen von über 25.000 € im Sinne des § 87 NGO zu leisten sind.
2. Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Neuenkirchen, den 12. April 2007

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 29. Mai 2007 bis 06. Juni 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 24. Mai 2007

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

194.

ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum in Dorum vom 15. Februar 2007

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum am 15. Februar 2007 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 25. August 1994 beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 11
Einteilung und Größen

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
   a) Reihengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) Urnenwahlgrabstätten
   d) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld oder im „Eichengarten“
   e) Wahlgrab im Kindergräberfeld

§ 14 b
Urnengrabstätte im Gräberfeld „Eichengarten“

1. Urnengrabstätten im Gräberfeld „Eichengarten“ werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrünten Gräberfeld „Eichengarten“ vergeben. Die Lage der Urnengrabstätte wird nicht durch Grabstein oder ähnlich gekennzeichnet. Die Pflege der Urnengrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze und Gestecke dürfen im Gemeinschaftsgräberfeld nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
2. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 16 - 19 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.

§ 14 c
Wahlgrab im Kindergräberfeld

1. Wahlgrabstätten im Kindergräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren vergeben. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Es dürfen nur Kindersärge beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrünten Kindergräberfeld (Grabfeld für Totgeburten) vergeben. Die Lage der Grabstätte wird nicht durch Grabstein oder ähnl. gekennzeichnet. Auf die Namen der Bestatteten wird durch einheitliche Grabschilder an einem zentralen Stein vor dem Kindergräberfeld hingewiesen. Diese Schilder werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Grabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze und Gestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden
2. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 16 - 19 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für das Wahlgrab im Kindergräberfeld.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgräber im Kindergräberfeld.
4. Das Nutzungsrecht am Wahlgrab im Kindergräberfeld kann in Abweichung zu § 1 Nr. 2 von allen Einwohnern der Samtgemeinde Land Wursten erworben werden.

§ 26
Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Dorum, den 15. Februar 2007

Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum
Der Kirchenvorstand

H. Marschall, P. — N. Wittmar
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 07. Mai 2007

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde - Nord
Der Kirchenkreisvorstand

S. Bochow, Sup. — H. Colpe
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

195.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum in Dorum vom 15. Februar 2007

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum hat der Kirchenvorstand am 15. Februar 2007 folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 14. November 2001 beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab:
   a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - je Grabstelle: 480,00 €
   b) für Kinder bis zu 5 Jahre - für 25 Jahre - je Grabstelle: 350,00 €
2. Wahlgrab:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle - ab Erwerb der Grabstelle: 480,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 16,00 €
3. Urnenwahlgrab:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Einfassung: 750,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 25,00 €
4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld: 850,00 €
   b) für 30 Jahre - je Grabstelle - im Gräberfeld „Eichengarten“ ohne Grabschild: 850,00 €
5. Wahlgrab im Kindergräberfeld
   a) für Totgeburten, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen - je Grabstelle - : 0,00 €
   b) für Totgeburten, die der Bestattungspflicht unterliegen - je Grabstelle - : 130,00 €
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte - gemäß § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofsordnung:
   bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von 160,00 €
   zzgl. der Gebühr nach 2 b und 3 b für die Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Aufbahrung und die Reinigung der Leichenkammer / Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 70,00 €
2. Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle oder der Kirche anlässlich der Trauerfeier je Bestattungsfall 120,00 €
   (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)
3. Zuschlag für die Nutzung der Friedhofskapelle: 120,00 €
   Zusätzliche Gebühr zu Nr. II/2 für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für eine(n) Verstorbene(n), der / die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war.

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung: 460,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 132,00 €
3. für die Bestattung einer Totgeburt: 132,00 €
4. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit 34,00 €

VI. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen:

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

a) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 qm 54,00 €
b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von über 0,2 bis 0,5 qm 81,00 €
c) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von über 0,5 qm 108,00 €

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dorum, den 15. Februar 2007

Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum
Der Kirchenvorstand

H. Marschall, P. — N. Wittmar
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 07. Mai 2007

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde - Nord
Der Kirchenkreisvorstand

S. Bochow, Sup. — H. Colpe
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven